

**UNHCR**United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Büro in Österreich**Wagramer Straße 5
1400 Wien
www.unhcr.atTel.: +43 (1) 26060-4048
Fax: +43 (1) 263 4115
Email: ausvi@unhcr.org

Ref. 010/12

Herrn
Dr. Christian Filzwieser
Asylgerichtshof
Laxenburgerstraße 36
1100 Wien

3. Februar 2012

Situation von Asylsuchenden in Ungarn – Aktualisierte Version

Sehr geehrter Herr Dr. Filzwieser,

Bezug nehmend auf unsere Anfragebeantwortung vom 17.10.2011 übermitteln wir Ihnen nunmehr nach Rücksprache mit dem UNHCR-Büro in Budapest eine um neue Informationen (siehe unterstrichen Passagen) ergänzte Version zur Situation von Asylsuchenden in Ungarn, insbesondere von aufgrund einer Dublin-Entscheidung überstellten Personen:

1) Gefahr der Inhaftierung in Ungarn nach Dublin-Überstellung

Wegen irregulärer Einreise oder irregulären Aufenthalts aufgegriffene Asylsuchende werden von der ungarischen Polizei unmittelbar in Haft genommen, auch wenn sie sofort einen Asylantrag stellen. Lediglich unbegleitete Minderjährige, deren Minderjährigkeit nicht angezweifelt wird, kommen nicht ins Gefängnis.

Die generelle Inhaftierung von Asylsuchenden wird bereits seit April 2010 verstärkt praktiziert. Gemäß der Gesetzesänderungen vom Dezember 2010 kann Haft auch nach Ende des Vorverfahrens (Feststellung der Dublin-Zuständigkeit oder Prüfung der Einreise aus einem sicheren Drittstaat) und während der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrags verhängt werden und bis zu zwölf Monate dauern. Familien mit Kindern können nur in Ausnahmefällen, und dies für höchstens 30 Tage, angehalten werden. 2011 wurden 77 Familien inhaftiert. Nur 65 von ihnen wurden vor der maximalen Haftdauer wieder freigelassen.

Entscheidungen der Behörden über Inhaftierungen müssen gerichtlich bestätigt werden. Diese gerichtliche Untersuchung ist nach Einschätzung von UNHCR allerdings eine bloße Formalität und führt zu keiner inhaltlichen Überprüfung der Haftgründe. Nach UNHCR-Erkenntnissen dauert die gerichtliche Haftprüfung bei Asylsuchenden für Gruppen von zehn bis 20 Häftlingen regelmäßig nicht länger als insgesamt 30 Minuten. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Einzelfall sorgfältig darauf hin geprüft wird, ob die Haftverhängung rechtmäßig erfolgt ist. Hinsichtlich der fehlenden Effektivität von Rechtsmitteln gegen die Inhaftierung siehe auch das EGMR-Urteil im Fall Lokpo und Touré gegen Ungarn (Urteil vom 20. September 2011, Beschwerde-Nr. 10816/10). Beim EGMR sind derzeit weitere Verfahren von Asylsuchenden anhängig, in denen die Effektivität von Rechtsmitteln gegen die Inhaftierung in Frage gestellt wird (siehe die Verfahren Alaa Al-Tayyar gegen Ungarn, Beschwerde-Nr. 13058/11, und Hendrin Ali Said gegen Ungarn, Beschwerde-Nr. 13457/11).

Auch Asylsuchende, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn (rück-)überstellt werden, werden inhaftiert. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den aktuellen Bericht des Hungarian Helsinki Committee „Access to Protection Jeopardized“ vom Dezember 2011 verweisen (siehe: <http://helsinki.hu/en/access-to-protection-jeopardised>). Daraus geht hervor, dass Asylsuchende in der Praxis unmittelbar nach ihrer Überstellung nach Ungarn im Rahmen der Dublin-II-Verordnung automatisch eine Abschiebungsverfügung erhalten und darauf basierend in der Regel inhaftiert werden. Im Jahr 2011 wurden insgesamt lediglich 118 gemäß der Dublin-II-Verordnung übernommene Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung in Debrecen untergebracht, wobei für UNHCR nicht ersichtlich ist, welche Kriterien in diesen Fällen für eine derartige Unterbringung ausschlaggebend waren. Eine Beschreibung der Inhaftierungspraxis findet sich auch in den Ausführungen des EGMR in seinem Urteil vom 20. September 2011 in den Fällen Lokpo und Touré gegen Ungarn, Beschwerde-Nr. 10816/10.

Unbegleitete Minderjährige sollen gar nicht in Haft genommen sondern in einer speziellen Einrichtung für unbegleitete Minderjährige in dem Ort Fot untergebracht werden. Allerdings werden unbegleitete Minderjährige, bei denen die Altersangabe angezweifelt wird, durchaus inhaftiert, wie Recherchen von UNHCR in den Hafteinrichtungen gezeigt haben.

Medizinische Altersfeststellungen werden in der Regel entweder von der Nationalen Polizei bei Aufgriffen unbegleiteter Minderjähriger, deren Altersangaben angezweifelt werden, wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts mit dem Ziel der Zuweisung an eine Unterbringungseinrichtung und / oder von der ungarischen Asylbehörde im Rahmen des Asylverfahrens angeordnet. Vor Beginn des Altersfeststellungsverfahrens wird regelmäßig die Zustimmung der betreffenden Asylsuchenden eingeholt. Die Analysen bestehen aus einer zahnärztlichen Untersuchung, der Einschätzung der sexuellen Reife und des physischen Entwicklungszustands („Augenschein“) und zunehmend aus Heranziehung von Röntgenaufnahmen. Kognitive und / oder psychologische Aspekte werden hingegen nicht berücksichtigt. Altersfeststellungen werden mitunter von Kinderärzten, Hausärzten und Radiologen ohne Einbindung von Sozialarbeitern vorgenommen. All diese Ärzte verfügen grundsätzlich über keine besondere Ausbildung für die Durchführung von Altersfeststellungen, und ihnen ist weder der kulturelle noch der umgebungsbedingte Hintergrund der betroffenen Personen bekannt (siehe Menedek Association, „Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European countries“, Mai 2011, Separated children in Europe Programme, Thematic Group on Age Assessment, abrufbar unter: http://www.edustajat.fi/pdf/20110927_ageassessment_report.pdf).

Weder die ungarische Polizei noch die ungarische Asylbehörde verfügen über klare Richtlinien, wie und wann ein Altersfeststellungsverfahren durchzuführen ist bzw. wie Dokumente mit altersrelevanten Informationen, die von anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, zu bewerten sind.

Im Rahmen seines „Monitoring“ hat UNHCR im September 2011 mit zwei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Hafteinrichtung in Nyirbator gesprochen. Beide Minderjährigen waren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung von Deutschland nach Ungarn überstellt worden und hatten deutsche Dokumente bei sich, aus denen hervorging, dass sie minderjährig sind. Nach Aussagen der Minderjährigen hatten sie diese Dokumente nach einem Altersfeststellungsverfahren in Deutschland erhalten. Sowohl die ungarische Polizei als auch die ungarische Asylbehörde beachteteten diese Dokumente jedoch nicht.

2) Haftbedingungen

Die 2010 häufig für die längerfristige Inhaftierung von Asylsuchenden benutzten provisorischen Hafteinrichtungen, die nur für einen Aufenthalt von bis zu 72 Stunden im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen ausgelegt und somit für eine längerfristige

Unterbringung ungeeignet sind, werden seit Beginn dieses Jahres, nachdem auch die Zahl der Antragsteller deutlich zurückging,, nicht mehr für die Inhaftierung von Asylsuchenden verwendet. Die nunmehr eingesetzten Haftenrichtungen unterliegen zum Teil einem strengen Gefängnisregime (etwa im Hinblick auf fixiertes Mobiliar, Vergitterung, Besuchsregelungen). Dabei gibt es allerdings je nach Einrichtung auch Lockerungen im Vollzug, wie die auf die Nacht begrenzte Einschließung in Zellen sowie Verbesserungen im Hinblick auf den Zugang zu Aktivitäten im Freien und zu den Sanitäreinrichtungen sowie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen. Häftlinge dürfen sich aber am Tag nicht frei innerhalb der Haftanstalt bewegen, sondern lediglich zu bestimmten Tageszeiten den direkt an die Zelle anschließenden Gang zwecks Bewegung nützen. Internet und Telefon stehen zudem, wenn überhaupt, höchstens fünf Minuten pro Tag zur Verfügung – abhängig vom Arbeitsaufkommen des Wachpersonals, da dieses die Häftlinge zum Telefon bzw. Internet-Raum begleiten muss; aufgrund anderweitiger Verpflichtungen der Wächter steht für diese Tätigkeit jedoch oftmals kein Personal zur Verfügung. Auch wurden Sozialarbeiter für die betreffenden Einrichtungen eingestellt und Internetzugang zur Verfügung gestellt.

Das Hauptproblem, das bei Befragungen von Inhaftierten durch UNHCR im September 2011 festgestellt wurde, betraf Misshandlungen durch Polizeikräfte in den Haftenrichtungen. Demnach hat es den Anschein, dass Misshandlungen und Belästigungen durch die Polizisten sehr häufig und immer wieder vorkommen. Alle interviewten Asylantragsteller beschwerten sich über die Brutalität des Wachpersonals. Demnach gingen zwar nicht alle Polizisten brutal vor, aber einige von ihnen oder bestimmte Schichten provozierten den Angaben zufolge zunächst die Inhaftierten, um sie dann verbal zu belästigen and sogar zu schlagen. Eine wesentliche Ursache scheint zu sein, dass die Polizei in den Haftenrichtungen hunderte neue Wächter anstellte und diese ohne Ausbildung und ohne Kontrollmechanismen Dienst versehen lässt. Die Hausordnungen sind oftmals mehrdeutig formuliert und werden folglich von den Häftlingen oder dem Wachpersonal nicht immer richtig verstanden.

Aufgrund fehlender effektiver Beschwerdemechanismen müssen entsprechend den geltenden Regelungen Opfer von Polizeiübergriffen ihre Beschwerde bei jenem Polizeiorgan einreichen, das den Übergriff getätigt hat. Zudem ist es aus Sicht von UNHCR problematisch, dass Opfer von Polizeiübergriffen ausschließlich von Polizeiärzten (und nicht von unabhängigen Medizinerinnen) untersucht werden. In der Praxis ist die ebenfalls mögliche Überprüfung durch die Staatsanwälte eine ähnliche Formalität wie die gerichtliche Haftprüfung. Die meisten Staatsanwälte sprechen keine Fremdsprachen und versuchen gar nicht, mit den Häftlingen zu kommunizieren. So erfolgt eine Überprüfung lediglich auf Basis der im entsprechenden Akt enthaltenen Informationen.

Während der Nachtzeit und an Wochenenden befinden sich keine Sozialarbeiter in den Haftanstalten; dies sind jedoch die Zeiten, in denen nach Aussagen von Betroffenen die meisten Übergriffe durch das Wachpersonal erfolgen.

Die einzige Nichtregierungsorganisation, die regelmäßig Schubhaftzentren besucht, ist das Hungarian Helsinki Committee. Besuche von Juristen des Hungarian Helsinki Committee erfolgen einmal pro Woche für einen halben Tag. Darüber hinaus wird keine andere Rechtsberatungsleistung angeboten. Bei einer Kapazität von 273 Häftlingen in der Haftanstalt Nyirbator ist ersichtlich, dass das Rechtsberatungsangebot derzeit unzureichend ist.

Im September 2011 haben inhaftierte Asylsuchende auch berichtet, dass ihnen systematisch Medikamente oder Beruhigungsmittel verabreicht wurden, was zum Teil zur Abhängigkeit geführt hat. Diese Information wurde von Mitarbeitern jener Aufnahmeeinrichtungen bestätigt, wo Asylsuchende zum Teil nach Ende einer Inhaftierung überstellt worden waren. Seit einer schriftlichen Intervention von UNHCR mit den zuständigen Polizeidienststellen im

Oktober 2011 erhielt UNHCR deutlich weniger Berichte über Symptome dieser Art des Drogenmissbrauchs.

Zudem müssen inhaftierte Asylsuchende Behördengänge in Handschellen absolvieren, obwohl sie nur wegen irregulärer Einreise oder irregulären Aufenthalts im Gefängnis sind und keiner kriminellen Handlung beschuldigt werden. Inhaftierten Asylsuchende werden aber nicht nur Handschellen angelegt, wenn sie zu Terminen außerhalb der Haftanstalt gebracht werden (z. B. Anhörungen im Asylverfahren, Verhandlungen vor Gericht, Post), sondern sie werden zusätzlich an einer Leine geführt, die normalerweise lediglich in Strafverfahren Anwendung findet.

3) Gefahr der Rückführung nach Serbien

Die ungarische Asylbehörde sieht Serbien entgegen der Auffassung von UNHCR nach wie vor als sicheren Drittstaat für Asylsuchende an und führt Asylsuchende, die über Serbien eingereist sind, ohne vorherige Prüfung des Asylantrags in der Sache nach Serbien zurück. Dies gilt auch für Verfahren, in denen der Antragsteller zuvor aufgrund des Dublin-Systems nach Ungarn rücküberstellt wurde.

Die Entscheidungspraxis der ungarischen Gerichte bei eingelegten Rechtsmitteln ist höchst unterschiedlich: Während das Gericht in Budapest in mehreren Fällen in Übereinstimmung mit der UNHCR-Position die Asylbehörde zu einer inhaltlichen Prüfung des Asylantrags verpflichtet hat, werden die Entscheidungen der Behörde vom Gericht in Szeged, das für die meisten Fälle der über Serbien eingereisten Personen zuständig ist, ohne eingehende Prüfung bestätigt. Bisher wurde nach Wissen von UNHCR lediglich in einem Fall die Entscheidung der ungarischen Asylbehörde, einen Antrag wegen der Drittstaatssicherheit Serbiens abzulehnen, von diesem Gericht aufgehoben.

4) Prüfung des Asylantrags nach der Dublin-Überstellung

Asylsuchende, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung rückübernommen werden, nachdem sie bereits zuvor in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatten und deren Verfahren eingestellt wurde, können nach ihrer Rückkehr ihr vorheriges Asylverfahren nicht weiterführen. Ihre Asylanträge werden als Folgeanträge behandelt, auch wenn im vorherigen Verfahren noch keine inhaltliche Anhörung zu den Asylgründen und keine inhaltliche Prüfung der Asylgründe erfolgt ist. Dies führt dazu, dass Rechtsmitteln gegen negative Entscheidungen keine automatische aufschiebende Wirkung zuerkannt wird und Leistungen betreffend die Aufnahme im Vergleich zu Erstantragstellern deutlich eingeschränkt sind.

Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich ebenfalls auf den Bericht des Hungarian Helsinki Committee „Access to Protection Jeopardized“ vom Dezember 2011, siehe <http://helsinki.hu/en/access-to-protection-jeopardised>.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Pinter
Leiter des UNHCR-Büros in Österreich